

Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz

Informationen zum Jahreswechsel 2007 / 2008



Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,
die soziale Lage in der Bundesrepublik Deutschland unterliegt einem immer schneller voranschreitenden Änderungsprozess.

Erwerbstätigenversicherung

Das Thema „Erwerbstätigenversicherung“ steht weiter auf der Agenda der europäischen beziehungsweise bundespolitischen Ebene. Auf der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen am 17.11.2007 wurde berichtet, dass die meisten Parteien in der Bundesrepublik eine Erwerbstätigenversicherung fordern. Dies wird damit begründet, dass sich die Finanzierungslast der gesetzlichen Rentenversicherung hauptsächlich auf Beiträge aus abhängigen Beschäftigungsverhältnissen stützt. Die Erwerbsgesellschaft habe sich aber in den letzten Jahren deutlich verändert, so dass unter

anderem auch ein Trend zu selbstständigen Tätigkeiten zu beobachten ist, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen weitgehend rentenversicherungsfrei sind. Es kommt nun darauf an, die Existenz der berufsständischen Versorgungseinrichtungen als eigenständige Werke im Rahmen dieser möglichen Veränderungen sicherzustellen. Die ABV wird auf der politischen Ebene dafür kämpfen, trotz Einführung einer möglicherweise flächendeckenden Erwerbstätigenversicherung, die Versorgungswerke als Beispiel eines gut funktionierenden Systems zu erhalten.

Mitgliedschaft im Wandel

Das am 01.01.2007 in Kraft getretene Vertragsarztrechtsänderungsgesetz gibt uns mehr Möglichkeiten bei der beruflichen Gestaltung. Diesen Umstand müssen wir auch aus Sicht der Satzungsregelungen für die Begründung der Mitgliedschaft und die Veranlagung von Beiträgen im Blick behalten. Wahrscheinlich steigt die Anzahl derjenigen Mitglieder, die möglicherweise in der Zukunft in mehreren Versorgungswerksbereichen eine ärztliche Tätigkeit ausüben und an einer integrierten Versorgung teilnehmen oder an einem Medizinischen Versorgungszentrum tätig sind. Hier stellt sich sowohl bei der Bundesärztekammer, als auch bei der ABV die Frage, ob es bei einer Mehrfachmitgliedschaft verbleibt oder ob eine Monomitgliedschaft angestrebt werden soll. Zurzeit befindet sich dieser Prozess in Abstimmung zwischen der Bundesärztekammer und der ABV. Derzeit wird noch darüber diskutiert, welcher Schwerpunkt für

eine mögliche Monomitgliedschaft gelten soll. Ist es die überwiegende Tätigkeit in einem Kammerbereich oder soll es der Hauptwohnsitz sein, der die Mitgliedschaft bei der Versorgungseinrichtung in der Folge der Mitgliedschaft zur Kammer begründet? Zurzeit werden diese Fälle zwischen den einzelnen Versorgungswerken pragmatisch gelöst.

Demografische Entwicklung

Die Auswirkungen der demografischen Entwicklung betreffen nicht nur die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch die berufsständischen Versorgungswerke. Die neuen berufsständischen ABV/Heubeck-Richttafeln zeigen, dass die Lebenserwartung unserer Mitglieder wiederum deutlich gestiegen ist. Dies bedeutet für die Leistungsseite bei den Versorgungswerken eine Herausforderung.

Unser Versicherungsmathematiker berechnet zurzeit die Belastungen für die Rentenbemessungsgrundlage der Versorgungseinrichtung. Erste Berechnungen haben ergeben, dass die Belastungen, insbesondere auch wegen vorher gebildeter Reserven, für uns verkraftbar sind. Näheres werden wir im Jahr 2008 berichten.

Eingetragene Lebenspartner

Von Partnern eingetragener Lebensgemeinschaften wird für die berufsständischen Versorgungswerke eine vergleichbare Lösung gefordert, wie sie seit 01.01.2005 in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Anspruch auf Hinterbliebenenrenten eingeführt worden ist. Ein aktueller Rechtsstreit zwischen einem hinterbliebenen Lebenspartner und

unserer Versorgungseinrichtung wurde am 25.07.2007 vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden. Das Begehren der Zahlung einer Hinterbliebenenrente für einen Lebenspartner wurde vom Bundesverwaltungsgericht abschlägig beschieden. Es liege in der alleinigen Entscheidung eines jeden Versorgungswerkes, ob es eine solche Leistung einführt oder nicht. Es verstößt auch nicht gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes, wenn für Verheiratete Leistungen in der Satzung vorgesehen sind, die für Lebenspartner nicht gelten.

Gleichwohl hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass die künftige Entwicklung in der Gesellschaft beobachtet werden muss und damit angedeutet, dass es künftig durchaus zu solchen Leistungen für Lebenspartner durch die Versorgungswerke kommen kann. Nach uns vorliegenden Informationen wird dieses Verfahren höchstwahrscheinlich als Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht verhandelt.

Immobilien

Im Immobilienbereich kann ich Ihnen die planmäßige Entwicklung zur Fertigstellung unseres Objektes in Berlin-Mitte, Schiffbauerdamm 12, berichten. Am 15. Juni 2007 konnten wir Richtfest feiern. Die Fertigstellung des Objektes erfolgt wahrscheinlich Ende Januar 2008.



Die Hauptversammlung hat am 30.05.2007 beschlossen, das Objekt Neuwied, Kurt-Schumacher-Straße, zu verkaufen. Der Verkauf konnte an die deutsche REIT zu einem Verkaufspreis von 2,5 Mio. Euro realisiert werden.

Kapitalanlagen

Der Aktienmarkt hat seit Jahresbeginn seine Rallye, die er schon im letzten Anlagejahr begonnen hat, erfolgreich fortgesetzt. Der DAX ist sogar im Laufe des Jahres über den alten historischen Höchststand von über 8.000 Punkten gestiegen. Mittlerweile hat eine Korrektur eingesetzt, die mit Gefahren für die Wirtschaft in den USA und mit einer generellen Abkühlung der Weltwirtschaftslage begründet wird.

In den beiden Wertpapierspezialfonds gibt es, was die aktuelle Lage betrifft, eine unterschiedliche Entwicklung zu vermelden. Der AGI-Fonds hat bisher im laufenden Jahr nur eine Rendite in Höhe von 2 % erreicht. Dies liegt unter anderem daran, dass seit Jahresanfang der Aktienanteil mit deutlich unter 20 % zu niedrig war. Dadurch, dass die Zinsen gestiegen sind, wurde der Anteil der festverzinslichen Wertpapiere im Fonds von Kursverlusten betroffen, so dass diese magere Rendite entstand. Insgesamt muss jedoch festgehalten werden, dass beide Wertpapierspezialfonds, auch der zuletzt genannte bei der AGI, seit Auflegung im Jahr 1992 eine durchschnittliche Rendite von immerhin jährlich knapp über 5 % ausweisen. Bei dem AGI-Fonds kommt es nunmehr darauf an, die Weichen für das kommende Anlagejahr richtig zu stellen.

Der Spezialfonds bei Metzler Invest hat seit Jahresanfang eine Rendite von leicht über 5 % erreicht. Dies liegt daran, dass Metzler Invest seit Jahresanfang mit einem Aktienanteil von 40 % gestartet ist und durch die deutliche Aktiensteigerung profitiert hat. Auf Anregung von uns wurde in der Anlageausschusssitzung im Juni 2007 der Aktienanteil von 40

auf 20 % des Anlagevermögens reduziert. Dies geschah bei einem DAX-Stand von nahezu 8.000 Punkten. Aus heutiger Sicht war dies eine richtige Entscheidung, da die Aktien sich - wie eben dargestellt - in der zweiten Jahreshälfte deutlich ermäßigt haben. Hier ist die Herausforderung für die Zukunft, den richtigen Zeitpunkt zu wählen, um den Aktienanteil wieder zu erhöhen. Insgesamt gehen wir davon aus, dass wir für das Jahr 2007 aus der derzeitigen Marktsicht eine Gesamtrendite der Vermögensanlagen der Versorgungseinrichtung zwischen 4,5 und 5 % erreichen werden.

Eine in den letzten Tagen immer wieder gestellte Frage ist die nach dem Engagement unserer Versorgungseinrichtung in so genannten „verbrieften Krediten“. Weder in den Eigenanlagen, noch in den Anlagen der beiden Wertpapierspezialfonds ist die Versorgungseinrichtung in so genannten ABS-Produkten engagiert. Bereits im Frühjahr 2006 haben wir im Verwaltungsrat diese neuen Anlageinstrumente dargestellt. Seinerzeit wurde der Entschluss gefasst, sich diesen Anlageformen nicht zuzuwenden, da eine abschließende Beurteilung und Bewertung nicht möglich erschien. Aus heutiger Sicht eine richtige Entscheidung.

Erhöhung der Rentenbemessungsgrundlage

Nicht zuletzt die guten Kapitalmarktergebnisse bei der Versorgungseinrichtung versetzen uns erneut in die Lage, für das Jahr 2008 die Rentenbemessungsgrundlage anzuheben. Der Verwaltungsrat hat gemäß § 27 der Satzung in seiner Sitzung am 04.10.2007 beschlossen, die Rentenbemessungsgrundlage von 83.400,00 auf 84.800,00 Euro anzuheben. Dies bedeutet eine Erhöhung von Anwartschaften und Renten um 1,68 %.

Jahresrechnung 2006

Die Jahresrechnung 2006 ist gut ausgefallen. Unsere Rendite liegt wieder oberhalb des Rechnungszinses von

4 % (Nettoverzinsung = 4,89 %). Der Verwaltungskostensatz stieg leicht im Verhältnis zu den Beiträgen auf 1,94 %. Erfreulich ist, dass im Jahr 2006 erneut keine Abschreibungen sowohl bei Wertpapieren, als auch bei Spezialfonds erforderlich waren, so dass insgesamt dem Deckungsstockvermögen ein Betrag von über 44,8 Mio. Euro zugeführt werden konnte.

Schlussbemerkungen

Am Ende des nun bald zu Ende gehenden Geschäftsjahres bedanke ich mich bei allen Mitgliedern der Selbstverwaltung für ihren engagierten Einsatz. Ich bedanke mich aber auch ganz besonders bei dem Mitarbeiterteam der Verwaltung für die hervorragende Arbeit.

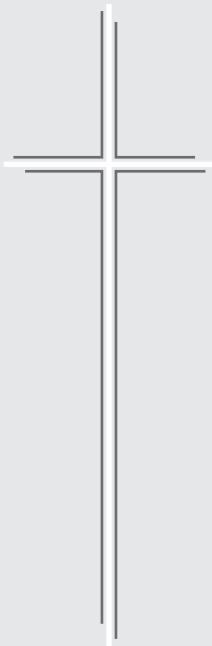
Für die nicht mehr allzu weit entfernten Festtage wünsche ich Ihnen schon jetzt im Kreise Ihrer Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen

guten Rutsch ins neue Jahr. Mögen Ihnen dabei Gesundheit und Erfolg stets Begleiter sein.

Ihr



Sanitätsrat
Dr.med. Egon Walischewski
Vorsitzender



Nachruf

Wir trauern um unseren geschätzten Kollegen

Herrn Dr. med. Albrecht Quast

der am 29. Oktober 2007 im Alter von 58 Jahren plötzlich und unerwartet verstorben ist.

Herr Kollege Quast hatte ehrenamtlich über viele Jahrzehnte Ämter in unseren ärztlichen Selbstverwaltungen wie der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer und der Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung inne.

Besonders hervorzuheben ist seine Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender in unserem Versorgungswerk von 1991 bis 2001 sowie seine Tätigkeit im Finanzprüfungsausschuss von 2001 bis 2006. Er hat sich stets für die Belange der Ärzteschaft, besonders der angestellten Ärzte, im Bereich des Versorgungswerkes, eingesetzt.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Informationen rund um den Beitrag

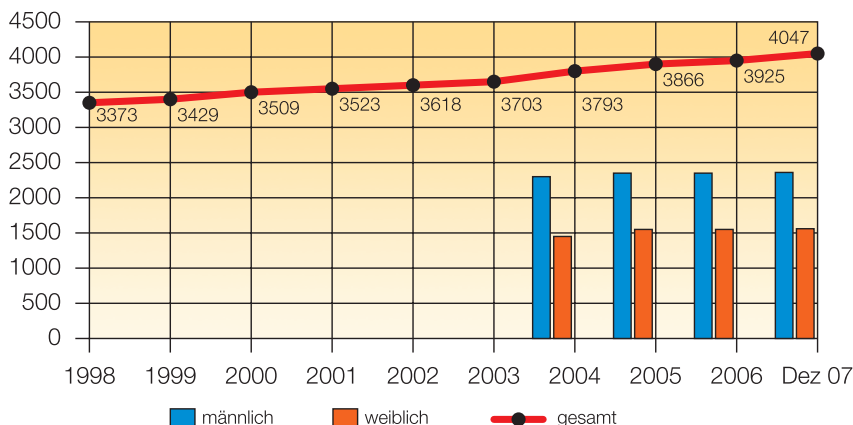
Mitgliedsbeiträge ab 01. Januar 2008 auf einen Blick

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt zum 01.01.2008 bei 19,9%. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt ab 01.01.2008 monatlich 5.300,00 Euro. Hieraus ergeben sich folgende Beitragsverpflichtungen für unsere Mitglieder:

Angestellte Ärzte	Beitrag West	Beitrag Ost
Höchstbeitrag	1.054,70 €	895,50 €
Mindestbeitrag	105,45 €	89,55 €
Ermäßigter Beitrag (1/4 des einfachen höchsten Angestelltenversicherungsbeitrages - gilt für angestellte Ärzte, die ihre Mitgliedschaft bei der Deutschen Rentenversicherung, Berlin, aufrechterhalten - siehe § 18 Abs. 4 unserer Satzung)	263,70 €	223,85 €
Beitragsbemessungsgrenze	5.300,00 €	4.500,00 €

Niedergelassene Ärzte	Beitrag West	Beitrag Ost
Pflichtbeitrag (25% der Beitragsbemessungsgrenze von 5.300,00 bzw. 4.500,00 Euro)	1.325,00 €	1.125,00 €
Mindestbeitrag	351,55 €	298,50 €
Höchst möglicher Beitrag (Erwerb von 2% Anwartschaften)	2.109,40 €	2.109,40 €
Pflichtbeitrag in den ersten beiden Kalenderjahren der Niederlassung	1.054,70 €	895,50 €

Entwicklung der Versorgungseinrichtung

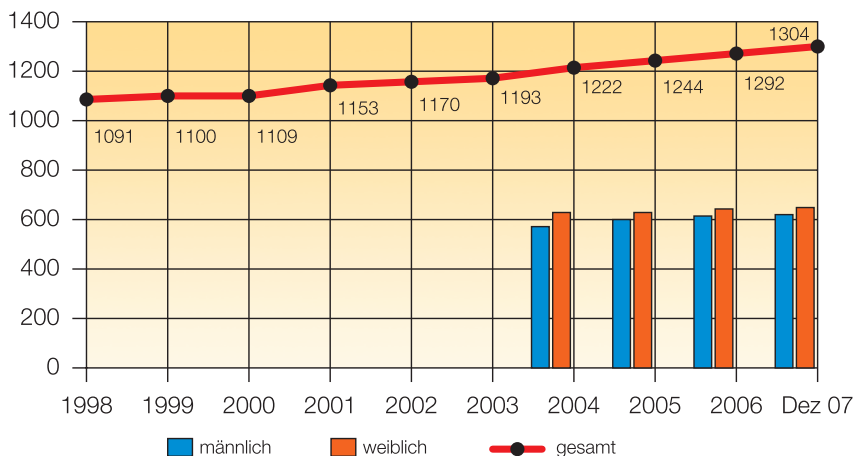


➔ Mitgliederzahl steigt weiter an

Der Bestand an aktiven Mitgliedern nimmt weiter zu. Am 31.12.2006 gehörten der Versorgungseinrichtung 3925 aktive Mitglieder an. Bis Anfang Dezember 2007 stieg die Mitgliederzahl auf 4047 an.

➤ Zahl der Rentenempfänger gestiegen

Die Anzahl der Rentenempfänger betrug 1292 zum Ende des Jahres 2006. Anfang Dezember 2007 ist die Zahl auf 1304 gestiegen.



➤ Renten und Anwartschaften werden um 1,68% angehoben

Nach der Satzung der Versorgungseinrichtung obliegt es dem Verwaltungsrat, jährlich die Höhe der Rentenbemessungsgrundlage festzusetzen (§ 27 der VE-Satzung).

Aufgrund des versicherungsmathematischen Gutachtens vom Büro Gassner und Partner aus Stuttgart, wird die Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2008 auf 84.800,00 Euro festgesetzt (Vorjahr = 83.400,00 Euro).

Dies entspricht einer Anhebung von Anwartschaften und Renten gegenüber dem Vorjahr um 1,68%.

➤ Jahresrechnung 2006 mit befriedigendem Ergebnis

Die Jahresrechnung 2006 stand in der Sitzung der Hauptversammlung vom 28.11.2007 zur Genehmigung an. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 826.097.737,53 € (Vorjahr 781.114.181,52 €). An laufenden Versorgungsabgaben wurden 40.232.855,70 € (Vorjahr 38.992.049,05 €) gezahlt. Renten-

zahlungen wurden 2006 in Höhe von insgesamt 33.491.936,93 € (Vorjahr 31.333.248,54 €) geleistet.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegt mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers in der Zeit vom 1.2. bis 29.2.2008 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Versorgungseinrichtung für alle Mitglieder zur Einsicht offen.

➤ Verwaltungskostensatz weiter unter 2%

Als Aufwendungen für den Betrieb der Versorgungseinrichtung und deren Kapitalanlagen (Personal-, Sachkosten und Abschreibung auf Inventar) sind im Geschäftsjahr insgesamt 1.344.029,24 Euro angefallen. Die Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlagen betragen nach entsprechender Zuordnung 42% der in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2006 ausgewiesenen Beträge, so dass für den eigentlichen Betrieb der Versorgungseinrichtung 779.536,96 Euro anzusetzen sind. Dies entspricht einem Verwaltungskostensatz von 1,94% (Vorjahr 1,91%) gegenüber den laufenden Versorgungsabgaben im Geschäftsjahr. Der Anstieg erklärt sich dadurch, dass erstmals im Jahr 2006 die EDV-Nutzungsgebühren für das System CuRA in Höhe von 55.509,24 Euro und die Softwareabschreibung in Höhe von 25.441,12 Euro angefallen sind. Im Gegenzug sind die Personalkosten um 32.082,60 Euro gesunken.

Für interessierte Mitglieder steht der Geschäftsbericht des Jahres 2006 zur Verfügung. Bei Bedarf kann dieser bei der Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung angefordert werden.

Aktuelle Themen

Leistungen Ihrer Versorgungseinrichtung:

Die Hinterbliebenenrente

Neben der Absicherung des Mitgliedes im Alter, werden bei unserer Versorgungseinrichtung auch Hinterbliebene abgesichert.

Wer hat Anspruch auf die Hinterbliebenen- und Waisenrente?

Nach § 23 Abs. 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung erhält der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes eine Hinterbliebenenrente, sofern die Eheschließung vor Erreichen der Altersgrenze (65. Lebensjahr) erfolgte und die Ehe bei seinem Tode noch bestand.

Darüber hinaus erhalten eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines verstorbenen Mitgliedes Waisenrente. Hierbei stehen nichteheliche Kinder den ehelichen Kindern gleich, sofern das verstorbene Mitglied die Vaterschaft anerkannt hat oder die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt worden ist.

Der Anspruch auf Waisenrente entfällt jedoch für Kinder aus einer Ehe, die erst nach der Gewährung von Altersrente geschlossen wurde, ferner für die nach Beginn des Bezugs von Altersrente für ehelich erklärte oder nicht ehelich geborene Kinder. Ebenfalls entfallen die Ansprüche für Kinder, bei denen der von dem Mitglied gestellte Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres beurkundet wurde.

Wie hoch sind die Hinterbliebenen- bzw. Waisenrenten?

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der Rente, die das Mitglied bezogen hat. Die Waisenrente

beträgt, vorbehaltlich eines Höchstbetrages, 40 % der Mitgliederrente.

Was passiert mit dem Rentenanspruch im Fall einer Wiederverheiratung?

Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten fallen die Renten fort. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung (§ 24 Abs. 1 der Satzung).

Wer erhält eine Kapitalabfindung?

Eine Kapitalabfindung erhält auf Antrag ein hinterbliebener Ehegatte, der vor Vollendung seines 65. Lebensjahres wieder heiratet.

Wie hoch ist die Kapitalabfindung?

Die Höhe der Kapitalabfindung ist zum einen abhängig von der Höhe der zuletzt bezogenen Monatsrente und vom Lebensalter bei Wiederverheiratung. Die Kapitalabfindung ist folgendermaßen gestaffelt:

a) Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres:

das 60-fache der zuletzt bezogenen Monatsrente

b) Wiederverheiratung nach Vollendung des 35. Lebensjahres und vor Vollendung des 45. Lebensjahres:

das 48-fache der zuletzt bezogenen Monatsrente

c) Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres:

das 36-fache der zuletzt bezogenen Monatsrente

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Ihre Versorgungseinrichtung gerne zur Verfügung.

Die Invalidenrente

Neben der Absicherung für das Alter bietet die Versorgungseinrichtung auch eine Absicherung bei Berufsunfähigkeit, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 22 Abs. 2 der Satzung erhält ein Mitglied, das berufsunfähig ist, auf schriftlichen Antrag die Invalidenrente. Diesem schriftlichen Antrag ist ein Gutachten, das bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein darf, beizufügen.

Was soll das Gutachten enthalten?

Das beigefügte Gutachten mit sozialmedizinischer Wertung sollte zur Frage der Berufsunfähigkeit ausführlich Stellung nehmen. Ein ärztliches Attest genügt in den meisten Fällen nicht den Anforderungen nach der Satzung.

Wann liegt Berufsunfähigkeit vor?

Wie die Formulierung „eine ärztliche Tätigkeit“ zeigt, stellt § 22 Abs. 2 bei der Frage der Berufsunfähigkeit nicht darauf ab, ob das Mitglied nicht mehr in der Lage ist, seine bisher ausgeübte oder eine ganz bestimmte andere ärztliche Tätigkeit auszuüben. Nach Definition des § 22 Abs. 2 der Satzung liegt Berufsunfähigkeit vielmehr nur dann vor, wenn der ärztliche Beruf als solcher nicht mehr ausgeübt werden kann. Dass zu dem Berufsbild des Arztes die verschiedensten Tätigkeiten gehören, bedarf keiner Erwähnung. Ob Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat der Versorgungseinrichtung.

Wie ist die Absicherung für die Familie?

Nach § 22 Abs. 3 der Satzung erhalten Invalidenrentner neben der Rente eine Kinderzulage, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach § 22 Abs. 2 der Satzung erfüllt sind. So erhält der Invalidenrentner grundsätzlich für eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder die Kinderzulage.

Der Anspruch entfällt für Kinder aus einer Ehe, die erst nach der Gewährung einer Invalidenrente geschlossen wurde, ferner für die nach Beginn des Invalidenrentenbezuges für ehelich erklärten oder nicht ehelich geborenen Kinder oder wenn der

Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach dem 55. Lebensjahr beurkundet worden ist.

Die Kinderzulage wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Diese Zeit verlängert sich gegebenenfalls um Zeiten, in denen Wehrpflicht bzw. Zivildienst geleistet wurde.

Die Kinderzulage beträgt 40 % der Invalidenrente, vorbehaltlich einer Höchstgrenze, für jedes anspruchsberechtigte Kind.

Wie hoch ist die Invalidenrente?

Für die Berechnung der Renten im Fall der Invalidität eines Mitgliedes vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden zunächst die von Beginn der Mitgliedschaft an erworbenen Anwartschaften festgestellt. Aus diesen Anwartschaften und der Zahl der mit Beiträgen belegten Mitgliedsmonate wird der Mittelwert errechnet. Dieser Mittelwert wird sodann mit der Anzahl der Monate multipliziert, die das Mitglied bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegt hätte. Das ermittelte Ergebnis ergibt die Gesamtanwartschaft. Diese Gesamtanwartschaft wird mit der gültigen Rentenbemessungsgrundlage multipliziert und ergibt den Rentenanspruch.

Steuer: Rentenbezugsermittlungsverfahren

Wir haben bereits mehrfach über die Besteuerung der Versorgungsbezüge entsprechend dem seit 01.01.2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetzes informiert.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in steuerlichen Fragen weder über die erforderlichen Kenntnisse noch über die Befugnis zu Auskünften verfügen. Für weitere Fragen und Einzelheiten der Besteuerung wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt, dem die Entscheidung über die Festsetzung der Steuern über die Festsetzung der Steuern obliegt oder Ihren Steuerberater.

Meldepflicht durch die Versorgungseinrichtung!

Wir sind nach § 22 a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) verpflichtet, die gezahlten Versorgungsbezüge jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Die Daten werden von dort an die Finanzverwaltung übermittelt. Damit die übermittelten Daten entsprechend zugeordnet werden können, erhält jeder Bürger eine Identifikationsnummer.

Wann wird die Identifikationsnummer vergeben?

Nach den derzeitigen Planungen wird im Verlauf des Jahres 2008 mit der Vergabe der Identifikationsnummern begonnen. Derzeit ist noch unklar, ob die Identifikationsnummern beim Bundeszentralamt für Steuern seitens der Versorgungseinrichtung für ihre Mitglieder abgefragt werden können. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist noch nicht verabschiedet worden. Nach derzeit gültiger Rechtslage erfolgt eine Mitteilung der Identifikationsnummer von der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen unmittelbar an Sie. Sollte dies der Fall sein, werden wir die Identifikationsnummern direkt bei Ihnen erfragen. Sobald uns weitere Informationen über die endgültige Verfahrensweise vorliegen, werden wir Sie zeitnah informieren.

Welche Daten werden übermittelt?

Die von den Rentenversicherungsträgern zu übermittelnden Daten sind in § 22a Abs. 1 EStG abschlie-

ßend aufgezählt. Neben der Identifikationsnummer und bestimmten persönlichen Daten (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) sind insbesondere der Betrag der Rente und die Zeitpunkte des Beginns und des Endes des Versorgungsbezuges mitzuteilen.

Muss ich trotzdem meine Versorgungsbezüge beim Finanzamt angeben?

Die Übermittlung der Daten seitens der Versorgungseinrichtung entbindet Versorgungsbezieherinnen und Versorgungsbezieher nicht von der Notwendigkeit, zu prüfen, ob die Abgabe einer Steuererklärung erforderlich ist.

Das Finanzamt benötigt Bescheinigungen über die Höhe des gezahlten Versorgungsbezuges!

Bitte benachrichtigen Sie uns, wenn Sie für die Einkommenssteuererklärung eine Bescheinigung über die Höhe des Brutto-Versorgungsbezuges benötigen.

Haben Sie Fragen zur Versorgungseinrichtung?

Die zuständigen Ansprechpartner stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Mitglieds-, Beitrags- und Rentenbetreuung

Frau Eberhardt ☎ 0261/39001-33

Frau Oliva ☎ 0261/39001-34

Herr Ostermann ☎ 0261/39001-36

E-mail: mitgliedschaft@ve-koblenz.de

Darlehensbetreuung

Herr Back ☎ 0261/39001-44

E-mail: darlehen@ve-koblenz.de

Postanschrift:

Bezirksärztekammer Koblenz

-Versorgungseinrichtung-

Emil-Schüller-Straße 45

56068 Koblenz

Telefonzentrale: 0261/39001-51

Telefax: 0261/39001-54

E-mail: mail@ve-koblenz.de

Internet: <http://www.ve-koblenz.de>